

(2) Eine Auflösung nicht verwendeter Mittel des Fonds Handelsrisiko über das Ergebnis ist bis zum 31. März des folgenden Jahres nach entsprechendem Antrag an das übergeordnete Organ zulässig. Stellt das übergeordnete Organ fest, daß den eingesparten Mitteln eine versorgungswidrige und unökonomische Bestandshaltung gegenübersteht, kann es den zweckentsprechenden Einsatz dieser Mittel anweisen.

§ 10

Verwendung der Mittel für Stückprämien

(1) Die Vorschläge für die Festsetzung von differenzierten Stückprämien entsprechend der Qualität der Ware und ihrer Absatzmöglichkeiten unterbreiten die Verkaufsstellenleiter bzw. die Branchenleiter nach Beratung im Kollektiv der Mitarbeiter sowie mit Mitgliedern des HO-Beirates bzw. Verkaufsstellenausschusses unter Verwendung der im § 12 genannten Unterlagen. Diese Vorschläge sind von den Leitern der Handelsbetriebe zu bestätigen.

(2) Die Großhandelsbetriebe können aus dem eigenen Fonds Handelsrisiko Mittel für Stückprämien — gebunden an bestimmte Artikel — an den Einzelhandel aller Eigentumsformen übertragen. Diese Mittel sind von der betreffenden Warenrechnung abzusetzen.

(3) Die Leiter der Handelsbetriebe sind verpflichtet, 25 % der vom Großhandel an den Einzelhandel übertragenen Stückprämien an den Einkäufer des Einzelhandels sofort nach Eingang der Ware auszuzahlen.

(4) Der Rest der Stückprämien ist an die Mitarbeiter der Handelsbetriebe erst nach Verkauf der betreffenden Waren zu zahlen.

(5) Die gezahlten Stückprämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 11

Verwendung der Mittel für Abwertungen

(1) Die Vorschläge für Abwertungen, Umarbeitungen und Reparaturen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben b bis f werden durch eine Kommission unterbreitet, der angehören:

a) im Einzelhandel:

der Verkaufsstellenleiter oder sein Vertreter und eine Verkaufskraft sowie ein Mitglied des HO-Beirates bzw. KG-Verkaufsstellenausschusses bzw. Mitgliederaktivs, bei Ein-Mann-Verkaufsstellen

1 der Verkaufsstellenleiter und eine betriebsfremde Person (Mitglied des HO-Beirates oder KG-Verkaufsstellenausschusses bzw. Mitgliederaktivs);

b) im Großhandel:

der Branchenleiter, der Lagerleiter und eine Verkaufskraft unter Hinzuziehung von Einkäufern des Einzelhandels;

c) im Kommissionshandel (nur für Abwertungen und Umarbeitungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben c bis t):

der Kommissionshändler und mindestens eine durch den sozialistischen Vertragspartner benannte Person.

(2) Bei Vorschlägen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b ist in versicherten Schadenfällen, wenn der Neuwert der Ware, bei der eine Wertminderung eingetreten ist, je

Schadensereignis 500 DM übersteigt, ein Vertreter der Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt hinzuzuziehen. Entsendet die Kreisdirektion innerhalb von P Tagen nach Aufforderung keinen Vertreter, so sind die erforderlichen Maßnahmen ohne ihn vorzunehmen.

§ 12

Nachweis der Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko

(1) In den Handelsbetrieben sind Unterlagen über die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko auflaufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen:

- a) Stückprämien,
- b) Umbewertung und Kosten für Schadenfälle,
- c) Umarbeitungs- und Änderungskosten,
- d) betriebliche Umbewertungen modisch oder technisch überholter Waren und von Einzelstücken,
- e) Abwertung auf Weisung des Ministers für Handel und Versorgung,
- f) Abwertung von Erzeugnissen, die keinen Gebrauchswert besitzen bzw. der Rohstoffverwertung zugeführt werden,
- g) Zielprämien und Kostenerstattung für Produktionsbetriebe.

Die Verwendung der Mittel des Fonds Handelsrisiko ist unter anderem auch gegenüber der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank bzw. des Berliner Stadtkontors in der obengenannten Gliederung bei Betriebskontrollen nachzuweisen.

(2) In den Verkaufsstellen und Niederlassungen des Einzel- und Großhandels sowie von den Kommissionshändlern sind zu führen:

- a) für Stückprämien Unterlagen, aus denen neben dem Datum, der Registriernummer und dem Betätigungsvermerk zu ersehen ist
 - Menge der Ware
 - Bezeichnung der Ware
 - Einzelpreis der Ware
 - Höhe der bewilligten und gezahlten Stückprämie,
- b) für Abwertungen Unterlagen über die Verwendung des Fonds Handelsrisiko für Preisveränderungen,
- c) ein Nachweis über geltend gemachte Regreßansprüche gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gewährten Stückprämien und durchgeführten Abwertungen sind die hierdurch erzielten Verkaufsergebnisse festzustellen und auszuwerten. Grundlage hierfür sind die gemäß Abs. 2 zu führenden Nachweise und die in den Verkaufsstellen und Lagern herzustellenden Übersichten über die nicht planmäßig umschlagenden Waren.

(4) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 13

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können einen Fonds Handelsrisiko nach den gleichen Grundsätzen bilden und verwenden. Der Nachweis der Verwendung ist in gleicher Weise zu führen.